

Allgemeine Lieferbedingungen für elektrischen Strom (ALB)

1 Anwendungsbereich / Allgemeines

Diese allgemeinen Lieferbedingungen für elektrischen Strom (nachstehend ALB genannt) regeln die Beziehungen zwischen der Elektrokorporation Wald – St. Peterzell (nachstehend EKW genannt) und ihren Kunden für Stromlieferungen, soweit in einem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die ALB sind gültig, sobald der Kunde Strom von der EKW bezieht oder einen Vertrag über die Stromlieferung abschliesst. Spezielle vertragliche Vereinbarungen gehen den ALB vor. Mit der Annahme verzichtet der Kunde auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Ergänzend zum Vertrag und zu den ALB sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes anwendbar.

Der physische Transport von elektrischem Strom ist nicht Gegenstand des Vertrages oder der Stromlieferung. Er erfolgt durch den jeweiligen Netzbetreiber.

2 Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung

Ein Vertrag über einen Strombezug von der EKW (nachstehend Vertrag genannt) kommt zustande, sobald der Kunde einen von der EKW unterbreiteten Vertrag unterzeichnet oder eine Stromlieferung der EKW nutzt. Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EKW bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Stromverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

3 Stromlieferung

Für die Lieferung von elektrischem Strom gelten die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz und das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen, sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände. Soweit nicht anders vereinbart, stammt der elektrische Strom aus nicht überprüfbaren Energieträgern. Der Kunde verpflichtet sich zum bestimmungs-, gesetzes- und vorschriftsgemässen Gebrauch der von der EKW erbrachten Stromlieferung.

4 Preise

Die Preise gemäss Preisblättern bzw. die vertraglich geregelten Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, in der Regel ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern, gesetzliche Abgaben, Zuschläge und sonstige Belastungen auf dem gelieferten Strom. Diese werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollten in Zukunft Steuern, Abgaben, Zuschläge oder Belastungen, zu deren Erhebung die EKW aufgrund von Gesetz, Verordnung oder rechtsverbindlichen Weisungen des Regulators verpflichtet ist, neu erhoben werden oder sich verändern, so ist die EKW berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Gesamtbetrag offen ausgewiesen.

5 Rechnungsstellung, Zahlung

Die definitive Rechnungsstellung erfolgt in der Regel halbjährlich mit zwei Teilrechnungen. Eine monatliche Rechnungsstellung kann vereinbart werden. Die Zahlungsfrist ab Rechnungsstellung beträgt 20 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungen sind rein netto und spesenfrei zu überweisen. Bei Zahlungsverzug kann ab erfolgter Mahnung ein Verzugszins berechnet werden.

Die EKW ist berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung oder eine Bankgarantie in der Höhe der voraussichtlichen Rechnung für die Stromlieferung zu verlangen.

Fehler oder Irrtümer in der Rechnung oder der Zahlung können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

6 Einstellung der Stromlieferung

Gerät der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages in Verzug und erfolgt trotz schriftlicher Mahnung keine termingerechte Zahlung, ist die EKW berechtigt, die Stromlieferung ohne jeden Haftungsanspruch von Seiten des Kunden einzustellen.

7 Unterbrechung und Einschränkung der Stromlieferung

Die Lieferung des elektrischen Stromes erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung. In folgenden Fällen jedoch sind Unterbrüche und Einschränkungen der Lieferung, ganz oder zeitweise, zulässig:

- Sofern die Stromlieferung durch Umstände, für die der Kunde, Swissgrid oder die Bilanzgruppenverantwortlichen einzustehen haben, verhindert oder übermässig erschwert wird.
- Wenn der Transport des zu liefernden Stromes über (eigene oder fremde) Netze nicht erfolgt oder erforderliche Netzanschlüsse nicht in Betrieb stehen.
- Bei angeordneten Massnahmen von Behörden oder der Swissgrid.
- Bei höherer Gewalt, schweren Naturereignissen und anderen ausserordentlichen Ereignissen.
- Zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen und Sachen.
- Wenn der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstösst, insbesondere wenn er seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einschränkung entsteht dem Kunden aus dem Stromlieferverhältnis kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Aus der Unterbrechung oder Einschränkung resultierende Kosten der EKW, für deren Ursache der Kunde einzustehen hat, kann die EKW dem Kunden, soweit nicht anders vereinbart, verrechnen.

Die EKW informiert den Kunden rechtzeitig und in geeigneter Form über Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit dies möglich ist und die Wiederherstellung der Lieferung dadurch nicht verzögert wird.

8 Haftung

Die EKW haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von direktem, indirektem, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von Seiten der EKW vorliegt.

9 Höhere Gewalt

Ist die EKW aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt der Vertrag wirksam. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, technische Ereignisse in der Stromversorgung, kriegerische Ereignisse, Streik, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen, auch solche, welche Vorlieferanten der EKW oder die Swissgrid betreffen. Die EKW ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert. Die EKW informiert ihre Kunden im Falle höherer Gewalt auf angemessene Art und Weise über deren Ursache und die Auswirkung auf die Stromlieferung.

10 Datenschutz-Konvention

Die EKW wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Stromlieferung erhobenen und vom Kunden zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informativischen Entflechtung verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.

Die EKW ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Stromlieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Stromlieferung erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen von der EKW nur im Rahmen von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinde-rechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.

Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind.

11 Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

Die EKW darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

Zu diesem Zweck kann die EKW kundenbezogene Daten gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes bearbeiten, nutzen und an Dritte weitergeben.

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten daraus können ohne Zustimmung der EKW weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Die EKW ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen.

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener-Warenkauf-Übereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Geschäftsdomizils der EKW.

13 Änderung dieser Bedingungen

Die EKW behält sich vor, diese ALB zu ändern. Die EKW informiert die Kunden in geeigneter Weise über Änderungen der ALB. Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Publikation der geänderten ALB gelten diese als genehmigt.